OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851914/31/StB - 851915/3

Datum:
Linz, 31. Mai 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde 1. des K G und 2. der R G, beide vertreten durch Rechtsanwältin Dr. M S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.08.2023, GZ: BHVBBA-2020-744945/86-GAB, wegen einer Betriebsanlagenänderungsgenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 (mitbeteiligte Partei: H S GmbH), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2024

A. zu Recht:

I. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die in Spruchpunk I. lit. F) eingeräumte Bauvollendungsfrist mit „31.03.2025“ festgelegt wird und Auflagepunkt 34. wie folgt zu lauten hat:

„Aus Gründen der Qualitätssicherung ist vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung der Dränage im Nahbereich der Quelle/Hausbrunnen Goldgruber (Gst. Nr. x, KG. x) die angetroffene Grundwassersituation fachkundig festzuhalten und die Quelle/Hausbrunnen G auf ihren Wasserstand regelmäßig zu überprüfen. Wird vor Herstellung der Drainage durch die mindestens eintägige Bepumpung – die eine dauerhafte Drainage simuliert – eine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Quelle/Hausbrunnen G festgestellt, ist eine Ersatzwasserversorgung für die Liegenschaft G zu errichten. Über die Bepumpung bzw. die Grundwassersituation ist von einer fachkundigen Stelle eine Dokumentation zu erstellen und diese spätestens zur wasserrechtlichen Überprüfung der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Konsenswerberin (H S GmbH) hat die erwachsenen Barauslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Dr. med. T E als nichtamtlicher Sachverständiger für den Bereich Umweltmedizin in der Höhe von 1459,50 Euro binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) hat über die Anträge der H S GmbH (im Folgenden: Konsenswerberin, [Kw]) vom 04.12.2020 bzw. vom 03.03.2023 die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung (Erweiterung) der genehmigten Betriebsanlage durch die Nutzungsänderung des Holzlagerplatzes sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung der vorgereinigten Oberflächenwässer aus den Park-, Verkehrs- und Manipulationsflächen und der retentierten Dachwässer in die Vöckla (9.300 m² Gesamtfläche) am Grundstück Nr. x, x und x, jeweils KG. und Gde. F, unter der Vorschreibung von Auflagen, erteilt.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die vorgelegten Projektunterlagen einer Beurteilung unterzogen und sämtliche Immissionen miteinbezogen wurden. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren habe diesbezüglich keine Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung und/oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn ergeben. Die vorgeschriebenen Auflagen waren vorzuschreiben, um Beeinträchtigungen der durch die nach den zitierten Rechtsgrundlagen zu beachtenden öffentlichen Interessen und der zu beachtenden Schutzgüter zu vermeiden. Auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen der Parteien, insbesondere der nunmehrigen Beschwerdeführer, wurde in der Begründung sowohl hinsichtlich des Gewerbe-, als auch des Wasserrechts ausführlich eingegangen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richten sich die rechtzeitig eingebrachten Beschwerden 1. des K G und 2. der R G (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]), beide vertreten durch Rechtsanwältin Dr. M S vom 20.09.2023. Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids bzw. in eventu die Zurückverweisung an die bB und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der Bescheid der bB wird darin mit der Begründung vollinhaltlich angefochten, dass das Verkehrskonzept unzureichend bzw. der Kreuzungsbereich nicht auf die Abbiegevorgänge der LKWs ausgelegt sei und die diesbezüglichen Fahrten der Betriebsanlage zuzurechnen seien. Die von der Kw diesbezüglich vorgelegten Projektunterlagen seien somit unvollständig bzw. unrichtig.

Darüber hinaus sei auch offenkundig, dass es sehr wohl zu einer Lagerung von Rindenholz komme, die auch zur erhöhten Staubbelastung führen werde. Hinsichtlich der von der Betriebsanlage ausgehenden Lärm-, Geruchs- und

Staubbelastung sei auch kein medizinisches Sachverständigengutachten erstellt worden.

Weiters sei es zu einer Verletzung des Parteiengehörs gekommen, da die Vorbereitungszeit für die Verhandlung der bB aufgrund der Komplexität des Verhandlungsgegenstandes viel zu kurz gewesen sei (7 Tage).

Hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewilligung wurde der Auflagepunkt 34. aus Sicht der Hydrogeologie insofern beanstandet, dass der diesbezügliche Pumpversuch vor Bescheiderlassung und vor Beginn der Umbauarbeiten durchzuführen sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28.09.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz; im Folgenden: VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 09.10.2023 wurde der Kw die Beschwerde mitgeteilt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

I.5. Mit Schreiben vom 24.10.2023 gab diese durch ihre rechtsfreundliche Vertretung eine Stellungnahme ab und führte darin zusammengefasst aus, dass dem Verkehrskonzept detaillierte Untersuchungen zugrunde gelegen seien und auch eine Verkehrszählung stattgefunden habe. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit liege somit nicht vor, der Kreuzungsbereich sei auch entsprechend des Projekts aufgeweitet worden. Weiters werde ausschließlich entrindetes Holz am Holzlagerplatz gelagert, weshalb beantragt wurde, die Beschwerden abzuweisen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erteilte in weiterer Folge den Amtssachverständigen für Lärmtechnik und Luftreinhaltung bzw. dem mit Beschluss vom 05.03.2024 bestellten nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin den Auftrag gutachtliche Stellungnahme zu bestimmten Beweisthemen abzugeben. Die schriftlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (29.04.2024) und Lärmtechnik (01.03.2024) wurden den Verfahrensparteien mit den Ladungen zur öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelt.

I.7. Mit Eingabe vom 03.04.2024 erstattete die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer ein weiteres Vorbringen dazu, legte Lichtbilder bzw. Videos vor und stellte weitere Beweisanträge.

I.8. Mit Äußerung der Rechtsvertretung der Kw vom 02.05.2024 gab dieser an, dass die Kw die Fertigstellungsmeldung der Umsetzung des bewilligten straßenbaulichen Projekts am 13.10.2023 erstattet habe und mit dem vorliegenden Projekt eine wesentliche Verbesserung der Nachbarsituation einhergehe.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 13.05.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei der die Bf samt Rechtsvertreterin, Vertreter der Kw samt rechtsfreundlicher Vertretung, eine Vertreterin der bB und der Amtssachverständige für Lärmtechnik und der nichtamtliche Sachverständige für Humanmedizin anwesend waren. Die anwesenden Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhaltes, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen und Befragung der anwesenden (Amts-)Sachverständigen, mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsicht in den Verfahrensakt der bB sowie durch das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführte Beweisverfahren, insb. den eingeholten schriftlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Lärmtechnik und Luftreinhaltung sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.05.2024 samt der darin abgegebenen Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin .

II.2. Die Kw beantragte mit Schreiben vom 04.12.2020 (Gewerberecht) bzw. 03.03.2023 (Wasserrecht) unter der Vorlage von Projektunterlagen die gewerbebehördliche Betriebsanlagenänderungsgenehmigung und die wasserrechtliche Bewilligung für ein Vorhaben auf den Gst. Nr. x, x und x, jeweils KG. und Gde. F. Inhaltlich wurden die Änderung (Erweiterung) der genehmigten Betriebsanlage durch die Nutzungsänderung des Holzlagerplatzes sowie für die Ableitung der vorgereinigten Oberflächenwässer aus den Park-, Verkehrs- und Manipulationsflächen und der retentierten Dachwässer in die Vöckla (9.300 m² Gesamtfläche) beantragt.

Das Areal soll als Anmelde- und Wartebereich für LKW samt Verwiegung und für einen Rundholz- bzw. Schnittholzlagerplatz verwendet werden. Der gesamte Rundholzlager- bzw. Schnittholzlagerplatz wird asphaltiert. Das bestehende Gebäude wird wie bisher im Wesentlichen als Lagerhalle verwendet. Gemäß der Beschreibung der Betriebsanlage wurden die Betriebszeiten von Montag bis Freitag täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (eingeschränkter Betrieb gemäß schalltechnischem Bericht zw. 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und am Samstag von

06:00 Uhr bis 14:00 Uhr beantragt. Die diesbezüglichen Projektunterlagen sind im Bescheid der bB vom 18.08.2023 (Seite 2f) aufgelistet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgten aufgrund der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Lärmtechnik vom 21.12.2023 noch weitere Klarstellungen seitens der Kw bzw. die Vorlage von Messprotokollen und schalltechn. Aussagen von der Fa. T Sachverständigenbüro für T GmbH.

Die Zufahrt zum Betrieb erfolgt entlang der westlichen Grundgrenze zwischen der derzeit bestehenden Lärmschutzwand und dem Gebäude unter Anordnung einer Schrankenanlage. Die Ausfahrt erfolgt über die östlich gelegene Ausfahrt auf den Güterweg K und in weiterer Folge in die L W Straße.

Der westliche Grundstücksteil wird als Rundholz- oder/und Schnittholzlagerplatz verwendet. Der Lagerbereich dient primär dem Ausgleich von Schwankungen in der Rundholzbeschaffung oder im Schnittholzabsatz und ausschließlich zur Lagerung von entrindetem Holz. Die Traktoren und LKW für den Rund- und Schnittholz-An- und Abtransport verkehren ausschließlich im Werkverkehr. Die Be- und Entladung erfolgt entweder mit Zangengreifer (Bagger, Radlager) oder Staplern. Einige Rundholztransporter mit eigenen Fahrzeugkran können die Be- und Entladung selbst durchführen. Am gesamten Rundholz- bzw. Schnittholzlagerplatz wird keine fixe Platzbeleuchtung installiert. Im östlichen Teil des Areales (bei der Waage und im östlichen Platzbereich) sind Beleuchtungseinrichtungen vorhanden.

Insgesamt fahren im Tageszeitraum maximal 120 Fahrzeuge in das Gelände ein und aus, davon sind maximal 30 Fahrzeuge Traktoren und maximal 90 Fahrzeuge LKWs. Im Abendzeitraum fahren maximal 16 Fahrzeuge in das Gelände ein, davon sind maximal fünf Fahrzeuge Traktoren und maximal 11 Fahrzeuge LKWs. In der Spitzenstunde im Tageszeitraum fahren maximal 20 Fahrzeuge in das Gelände ein, davon sind maximal acht Fahrzeuge Traktoren und maximal 12 Fahrzeuge LKWs. Dies entspricht auch dem Genehmigungsumfang im Bescheid sowie den Ansätzen im schalltechnischen Projekt.

Als Schallschutzmaßnahmen wurden – basierend auf dem schalltechn. Projekt – die Sanierung der bestehenden 3,0 m hohen Schallschutzwand an der westlichen Grundstücksgrenze mittels fugendichter und betriebszugewandter hochabsorbierender Schallschutzwand und die Neuerrichtung einer fugendichten Abschirmeinrichtung aus Holz oder Beton entlang der südlichen Grundstücksgrenze mit einer Höhe von 6,0 m über Lagerplatzniveau vorgesehen.

II.3. Wasserrechtlich wurde die Ableitung der vorgereinigten Oberflächenwässer aus den Park-, Verkehrs- und Manipulationsflächen und der retentierten Dachwässer in die Vöckla (9.300 m² Gesamtfläche) beantragt und mit dem angefochtenen Bescheid bewilligt.

II.4. Die Bf sind laut der Beschwerde an der Adresse x wohnhaft und jeweils Hälfteeigentümer des diesbezüglichen Gst. Nr. x, KG. S, Gde. F. Dort dient eine Quelle/ein Hausbrunnen zur Wasserversorgung der Liegenschaft. Das Grundstück grenzt dabei direkt an die verfahrensgegenständlichen Grundstücke Nr. x und x, jeweils KG. und Gde. F, die im Eigentum der Kw stehen, an.

II.5. Zu den Staubemissionen, die vom gegenständlichen Vorhabens ausgehen, ist festzuhalten, dass der gewerbetechnische Amtssachverständige in der Verhandlung der bB am 21.03.2023 ausführte, dass aufgrund der Asphaltierung des gesamten Rundholz- bzw. Schnittholzlagerplatzes und der Lagerung von ausschließlich entrindetem Holz von einer geringen allgemeinen Staubentwicklung auszugehen ist. Dennoch wurde mit Auflagepunkt 9. im nunmehr angefochtenen Bescheid der bB zumindest 14-täglich eine gründliche Reinigung mittels Kehrmaschine vorgeschrieben.

Der vom erkennenden Gericht beigezogene Amtssachverständige für Luftreinhaltung geht in seiner Stellungnahme vom 29.04.2024 davon aus, dass beim Anmelde- und Wartebereich entstehende staubförmigen Luftverunreinigungen in der Größenordnung von vergleichbaren Parkflächen für Nutzfahrzeuge etwa Autobahnparkplätzen zu erwarten sind. Dabei kann zwar ein Immissionsbeitrag in der näheren Umgebung festgestellt werden, die Einhaltung der Grenzwerte nach dem IG-L stellt jedoch kein Problem dar. Der Immissionsbeitrag aus der Verkehrsfläche wird bei den angrenzenden Liegenschaften ein unbedeutendes Ausmaß annehmen.

Für den Bereich des Lagerplatzes ist zu berücksichtigen, dass hier durch die Manipulationen Verschmutzungen der Verkehrswege entstehen können. Aus fachlicher Sicht ist im Zusammenspiel der vollständigen Asphaltierung, des vorgeschriebenen Reinigungsintervalls und der ausschließlichen Lagerung von entrindetem Holz eine weitestgehend mögliche Vermeidung von Staubemissionen gegeben. Auch hierbei ist bei Einhaltung der Auflage mit keinem maßgeblichen Immissionsbeitrag bei den benachbarten Liegenschaften zu rechnen.

II.6. Der Amtssachverständige für Lärmtechnik hielt in seiner Stellungnahme vom 01.03.2024 bzw. in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zusammengefasst fest, dass das schalltechnische Projekt samt Ergänzungen dem Stand der Technik und den technischen Richtlinien entspricht und aus fachlicher Sicht als plausibel und nachvollziehbar bezeichnet werden kann.
Die Messung der örtlichen Schall-Ist-Situation erfolgte unter Anwendung der ÖNORM S5004 von Donnerstag 10.09.2020 bis Freitag 11.09.2020. Der Messpunkt 1 (MP-1) lag auf der Liegenschaft der Bf, die für die Ermittlung der IST-Situation herangezogenen Messpunkte wurden repräsentativ gewählt und sind aus

fachlicher Sicht ausreichend. Die Verkehrsfrequenzen, welche im schalltechnischen Projekt angesetzt wurden, entsprechen den Angaben des Konsenswerbers (Projektverfahren). Die für die Prognoseberechnung verwendeten Schallemissionen durch LKW-Fahrbewegungen, Rangiertätigkeiten, Traktorfahrbewegungen und Rückfahrwarngeräusche wurden auf Basis der Emissionsempfehlungen des Forum Schall, sowie des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie angesetzt. Die Schallemissionen für Verladetätigkeiten wurden anhand der für Vollbetriebsbedingungen hochgerechneten Schallemissionswerten der Emissionsmessung vor Ort angesetzt.

Die schalltechnische Betrachtung im Projekt erfolgt nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3. Gemäß den gängigen Richtlinien und der ÖAL 3 ist, unter bestimmten Umständen ($L_{r,Schiene} > L_{r,o,ohne\ Schiene} + 5$ dB), bei der Ermittlung des Beurteilungspegels der ortsüblichen Schallimmissionen repräsentativer Quellen $L_{r,o}$ ein Schienenbonus von 5 dB zu vergeben. Dieser Fall tritt in der Abendstunde von 21:00 Uhr bis 22:00 Uhr ein. Diese Berücksichtigung hat aber in Folge keine Auswirkung auf die Aussagen (bzgl. Einhaltung/Nichteinhaltung) zum Planungstechnischen Grundsatz (PTG) im schalltechnischen Projekt. Der PTG wird bei der Berücksichtigung des Schienenbonus an denselben Rechenpunkten eingehalten oder nicht eingehalten wie bei einer Betrachtung ohne Schienenbonus.

Aufgrund der Betriebsbeschreibung und dem schalltechnischen Projekt setzen sich die zu erwartenden Immissionen aus Fahr-, Parkbewegungen und Rangiertätigkeiten von LKW und Traktoren, sowie aus Verladetätigkeiten im Zusammenhang mit der Be- und Entladung von Rund- und Schlichtholz zusammen. Es handelt sich um schwankende Dieselmotorgeräusche (Leerlauf, Bewegung, gegebenenfalls Antrieb des Kranarmes) der Fahrzeuge sowie Hydraulikgeräusche (Bremsen der Fahrzeuge, Hydraulik der Kräne etc.). Bei Rückfahrbewegungen ist davon auszugehen, dass die Rückfahrwarner (Piepsen) vernehmbar sind. Spitzenpegel werden durch die Manipulation der Bloche (Ablegen oder Fallenlassen der Bloche auf den Stapel etc.) verursacht. Zudem kann es zum Verrutschen der Stämme sowie zum „Ausrichten der Stämme“ im Greifarm respektive der Greifzange durch das Schlagen der gehobenen Bloche gegen umliegende Holzstapel kommen. Die Verladung und die Entladung wurden im schalltechnischen Projekt sowohl mit einem großen Greifarm (vier Verladespiele) wie auch mit einem kleinen Greifarm (sechs Verladespiele) berücksichtigt.

Gemäß den Informationen im schalltechnischen Projekt war zum Zeitpunkt der Messung die Ist-Situation hauptsächlich von den Zugvorbeifahrten, Naturgeräuschen und entferntem Fahrzeugverkehr geprägt. Ausgehend von dieser Ist-Situation kommt es hinsichtlich der Geräuschcharakteristik zu Veränderungen (Antriebsmotoren der Fahrzeuge, Rückfahrwarner der LKW sowie die Ver- und Entladung der Bloche).

Zusammengefasst kommt es aus schalltechnischer Sicht bei den Bf auch unter Berücksichtigung des Schienenbonus zur Einhaltung des PTG im Abendzeitraum (RP1-Nord). Im Tagzeitraum ist der PTG beim RP1-Nord nicht eingehalten. Im Rahmen einer individuellen Beurteilung kommt es zu einer Erhöhung von unterhalb 1 dB. Dies ist jedoch aus fachlicher Sicht als irrelevant einzustufen, da derartige Pegelerhöhungen innerhalb der Messungenauigkeit liegen. Dementsprechend bestehen aus Sicht des Amtssachverständigen für Lärmtechnik keine Einwände gegen die im Bescheid festgelegten Betriebszeiten und die vorgesehenen schalltechnischen Schutzmaßnahmen wurden als ausreichend beurteilt.

II.7.1. Aufbauend auf diese Ausführungen stellte der Amtssachverständige für Humanmedizin zusammenfassend fest, dass Werte der Gesundheitsgefährdung (65 dB (Tag), 60 dB(Abend) und 55 dB (Nacht) gemäß ÖAL-Richtlinien Nr. 3, Band 1) nicht erreicht bzw. durch die betriebsspezifischen Immissionen deutlich unterschritten werden.

Auf Basis der schalltechnischen Betrachtung ergibt sich für die maßgeblichen Flächen der Bf (RP1 Nord, Ost- und Fußpunkt), dass der PTG im Tagzeitraum am RP1-Nord nicht eingehalten wird, wobei die Veränderung hier Δ = 1 dB beträgt und die betriebsspezifischen Schallimmissionen am RP1 zwischen 46 dB (min.) bis 51 dB (max.) ausgewiesen werden. Einer Veränderung von 1 dB wird in der freien Natur gegenüber einer Bestandssituation lt. dem Sachverständigen nicht differenzierbar sein. Darüber hinaus liegen diese Werte unter dem Immissionsbereich von 55 dB (Dauerschall), die nach WHO in einer wirkungsbezogenen Betrachtung in einem Bereich liegt, in dem die Kategorie „Wohnen“ als nicht gestört gilt.

Im Abendzeitraum und Tagzeitraum zeigen alle anderen Ergebnisse zum RP1 (Ost- und Fußpunkt), dass der PTG eingehalten wird, gleich ob in der Bestandssituation ein Schienenbonus (der für einen Teil des Abendzeitraumes anwendbar ist), berücksichtigt wird. Mit der Einhaltung des PTG wurde aus medizinischer Sicht der Nachweis geführt, dass die tatsächliche Immissionssituation als nicht verändert gilt.

II.7.2. Zu den Luftschadstoffen hielt der nichtamtliche Sachverständige fest, dass bei Einhaltung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) nicht auf nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen ist.

II.8. Die erste wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt (Ableitung der vorgereinigten Oberflächenwässer aus den Park-, Verkehrs- und Manipulationsflächen und der retentierten Dachwässer in die Vöckla (9.300 m² Gesamtfläche)) wurde unter Beziehung der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrogeologie (Verhandlung am 17.01.2022) bereits mit

Bescheid der bB vom 18. Februar 2022, GZ: BHVBBA-2020-744945/48-GAB, erteilt, wobei darin eine Bauvollendungsfrist bis zum 31.12.2022 eingeräumt wurde.

Der Amtssachverständige für Hydrogeologie hielt in der Verhandlung fest, dass bei einem geordneten Abfließen der Oberflächenwässer auf den verfahrensgegenständlichen Liegenschaften und bei einer technisch einwandfreien Fassung der Quelle eine Beeinflussung vom Bach her unmöglich ist und dass es mit der geplanten Dränage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu keiner Beeinträchtigung des Wasserzuflusses zur Quelle (Hausbrunnen) Goldgruber kommen wird. Aufgrund der Einigung der Verfahrensparteien wurde dennoch ein fachkundiges Ansprechen der Quelle/des Hausbrunnens der Bf und eine regelmäßige Überprüfung bzw. eine Bepumpung zur Simulation der Drainage vereinbart. Diese Vorgehensweise wurde somit aus Sicht des erkennenden Gerichts Projektbestandteil.

Aufgrund des Ablaufes der Bauvollendungsfrist wurde das idente wasserrechtliche Projekt (siehe Auflistung der Projektunterlagen in beiden Bescheiden) nochmals zur Bewilligung bei der bB eingereicht. Im nunmehr angefochtenen Bescheid wurde die wr. Bewilligung neuerlich erteilt, wobei der Amtssachverständige für Hydrogeologie festhielt, dass seine Stellungnahme vom 17.1.2022 vollinhaltlich aufrecht zu halten ist.

II.9. Beweiswürdigend ist zunächst festzuhalten, dass die Stellungnahmen bzw. Ausführungen der Amtssachverständigen für Lärmtechnik und Luftreinhaltung und des nichtamtlichen Sachverständigen vom erkennenden Gericht als vollständig, schlüssig, entsprechend begründet und nachvollziehbar angesehen werden. Dies gilt auch für die im behördlichen getätigten Aussagen des hydrogeologischen und des gewerbetechnischen Amtssachverständigen.

All diesen Feststellungen sind die beschwerdeführenden Parteien nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten bzw. wurden die Einwendungen in den Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Hydrogeologie von den Amtssachverständigen entsprechend nachvollziehbar entkräftet bzw. betreffen diese nicht subjektiv-öffentliche Rechte der Beschwerdeführer.

Zusammengefasst kommt es aus schalltechnischer Sicht auch unter Berücksichtigung des Schiebenbonus zu der Einhaltung des PTG im Abendzeitraum bei den Bf (RP1-Nord). Im Tagzeitraum ist der PTG beim RP1-Nord nicht eingehalten. Im Rahmen einer individuellen Beurteilung kommt es zu einer Erhöhung von unterhalb 1 dB. Dies ist jedoch aus fachlicher Sicht als irrelevant einzustufen, da derartige Pegelerhöhungen innerhalb der Messungenauigkeit liegen.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung stellte fest, dass die Einhaltung der Grenzwerte nach dem IG-L jedoch durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben kein Problem darstellt und der Immissionsbeitrag aus der Verkehrsfläche bei den angrenzenden Liegenschaften ein unbedeutendes Ausmaß annehmen wird. Durch die vollständige Asphaltierung des Lagerplatzes, die Lagerung von ausschließlich entrindetem Holz und der Auflage zur regelmäßigen Reinigung ist auch diesbezüglich mit keinem maßgeblichen Immissionsbeitrag bei den benachbarten Liegenschaften zu rechnen.

Aufbauend auf die Werte des schalltechnischen Gutachtens hielt der Amtssachverständige für Humanmedizin fest, dass Werte der Gesundheitsgefährdung durch Schallimmissionen durch die betriebsspezifischen Immissionen deutlich unterschritten werden und durch diese Werte in einer wirkungsbezogenen Betrachtung die Kategorie „Wohnen“ als nicht gestört gilt. Darüber hinaus ist – unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung - bei Einhaltung der Grenzwerte des IG-L nicht auf nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffe zu schließen.

Der Amtssachverständige für Hydrogeologie schloss in der Verhandlung der bB am 17.01.2022 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung des Wasserzuflusses zur Quelle/Hausbrunnen der Bf aus. Dennoch wurde in Absprache unter den Verfahrensparteien ein fachkundiges Ansprechen der Grundwassersituation samt Bepumpung zur Simulation der Drainage vereinbart, welche auch durch Auflagepunkt 34. Eingang in den angefochtenen Bescheid fand.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das

Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. […]

§75 […]
(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.[…]

§ 356b. (1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder

zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;
7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

§ 359. (1) Im Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls erforderlichen Auflagen anzuführen. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird; der Inhaber einer dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegenden Betriebsanlage hat deren Fertigstellung der zur Genehmigung dieser Anlage zuständigen Behörde anzuzeigen, ohne daß es einer diesbezüglichen Anordnung im Genehmigungsbescheid bedarf. Die Behörde hat in den Genehmigungsbescheid gegebenenfalls einen Hinweis darauf aufzunehmen, daß ihrer Ansicht nach im Standort das Errichten und Betreiben der Anlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch Rechtsvorschriften verboten ist.“

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) StF: BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lautet wie folgt:

„§ 76. (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten. […]“

III.3. Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn oder das Eigentum der Nachbarn zu gefährden oder die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen.

Zunächst ist klarzustellen, dass im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren der Grundsatz des Projektverfahrens vorherrscht, wonach eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung nur aufgrund eines entsprechenden Ansuchens, dem die nach § 353 GewO 1994 bezeichneten Unterlagen anzuschließen sind, erfolgen darf. Der einem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Betriebs- und Anlagenbeschreibung kommt die wesentliche Bedeutung zu, dass auch in der Folge noch überprüft werden kann, in welcher Ausführung und Ausstattung die Anlage genehmigt worden ist. Zudem bestimmt sie die normative Tragweite des Genehmigungsbescheides.

Diesbezüglich ist zu Beginn festzuhalten, dass nicht im technischen Bericht dargestellte bzw. im schalltechnischen Projekt berücksichtigte Vorgehensweisen (zB Anschlagen der Holzstapel zur Ausrichtung an Betonteilen; Lagerung von Rindenholz; abgeänderte Variante des wr. Projekts) auch nicht vom Konsens der vorliegenden Betriebsanlage umfasst sind. Ein weiteres Eingehen auf diesbezügliche Einwendungen der Bf, wonach die Angaben im Projekt nicht schlüssig seien oder bereits vorweg von einer Überschreitung auszugehen sei (zB Zahlen und Messungen bzgl. Fahrbewegungen und Betriebsabläufe; Ausgehen von falschen Prämissen beim Verkehrskonzept; Lagerung von Rindenholz, auch bzgl. Geruchsbelastung) erübrigt sich demenentsprechend bereits dem Grunde nach.

Die vorgelegten Projektunterlagen wurden einer sachverständigen Beurteilung unterzogen und sind nach deren Aussage schlüssig, nachvollziehbar und beinhalten sämtliche Immissionen. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren der

bB ergab diesbezüglich keine Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung und/oder eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Staub, oÄ zu Lasten der Beschwerdeführer.

III.4. Zum Themenbereich „Lärm“ ist aufbauend auf die Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Lärmtechnik und des nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin festzustellen, dass von der gegenständlichen Betriebsanlage am Wohnort der Bf zu den Betriebszeiten weder Gesundheitsgefährdungen noch erhebliche Belästigungen ausgehen bzw. die diesbezügliche Werte unterschritten werden.

III.5. Dies gilt nach den Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung in Verbindung mit den Aussagen des nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin auch für die von der gegenständlichen Betriebsanlage ausgehenden Staubemissionen, wobei diesbezüglich die Grenzwerte des IG-L jedenfalls eingehalten werden. Darüber hinaus ist nochmals auf die ausschließliche Lagerung von entrindetem Holz, die projektierte Asphaltierung des Lagerplatzes und Auflagepunkt 9. hinzuweisen.

III.6. Aufgrund der aufgelisteten Projektunterlagen und der Stellungnahmen der Amtssachverständigen wurde nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch das wasserrechtliche Projekt nicht geändert. Wie bereits festgehalten, wurde vom Amtssachverständigen für Hydrogeologie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zudem eine Beeinträchtigung der Quelle bzw. des Hausbrunnens der Bf ausgeschlossen. Dementsprechend kommt die Vorschreibungen von Messungen der Anlagen des Bf im Sinne eines Beweissicherungsprogramms als Vorschreibung durch das erkennende Gericht von vornherein grundsätzlich nicht in Betracht.

Durch die Vereinbarung der Parteien und des Amtssachverständigen für Hydrogeologie in der Verhandlung am 17.01.2022 wurde diese Vorgehensweise nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedoch (quasi) Projektbestandteil. Eine Vorschreibung der durchzuführenden Maßnahmen vor Bescheiderlassung kommt aber aus faktischen bzw. rechtlichen Gründen nicht in Betracht, eine Klarstellung hinsichtlich der Durchführung der Bepumpung als Simulation der Drainage vor Umsetzung der wr. bewilligten Maßnahmen hatte jedoch zu erfolgen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der Kw das Wasserbenutzungsrecht für die Ableitung der vorgereinigten Oberflächenwässer der Park-, Verkehrs- und Manipulationsflächen und der retentierten Dachwässer in die Vöckla erteilt. Dies entspricht dem Verfahrenskonzentrationstatbestand nach § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994. Die eventuelle Erhöhung des Betriebsgeländes, wie in der Beschwerde behauptet mit Auswirkungen auf die Bf, wurde im angefochtenen Bescheid nicht wasserrechtlich bewilligt und ist somit auch nicht

Sache des Beschwerdeverfahrens. Demnach können diesbezüglich auch keine Vorschreibungen (zB Verlegung von Halbschalen) erfolgen bzw. sind die Bf auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

III.7. Bei verkehrstechnischen Belangen bzw. hinsichtlich der Bestimmung des § 74 Abs 2 Z 4 GewO 1994 wird den Nachbarn keine Stellung eingeräumt, deren Beeinträchtigung von ihnen als Verletzung ihrer subjektiven öffentlichen Rechte geltend gemacht werden könnte (VwGH 24.10.2001, 98/04/0181, 12.12.2001, 2001/04/0189). Eine dahingehende Beurteilung erfolgte mittels Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen und der zuständigen Landesstraßenverwaltung mit dem Ergebnis, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

III.8. Eine weitere Beweisaufnahme war im Ergebnis seitens des erkennenden Gerichts nicht erforderlich, alle übrigen gestellten Beweisanträge werden hiermit vom erkennenden Gericht abgewiesen. Dies deshalb, da diese Beweisanträge keine subjektiv-öffentlichen Rechte des Bf betreffen (insb. Verkehrsbelange auf öffentlichen Verkehrsflächen) oder zu unbestimmt bzw. zur Beweisführung ungeeignet waren. Dies betrifft zB Beischaffung einer (einmaligen) Staubmessung aus dem Jahr 2019/2020, die nicht geeignet erscheint, die diesbezüglichen Feststellungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und des nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin grundlegend in Zweifel zu ziehen.

Der eventuelle Mangel einer zu kurzen Vorbereitungszeit bzw. der Nichtentsprechung des Vertagungsantrages bzgl. der Verhandlung der bB war spätestens mit Einbringung der Beschwerde als rechtlich saniert zu betrachten.

III.9. Aufgrund der Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war die in Spruchpunkt I. lit. F) festgelegte Bauvollendungsfrist für das Wasserbenutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

III.10. Zusammengefasst gehen von der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage keine Emissionen aus, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 und 2 GewO 1994 bewirken und auch sonst sind keine Rechte der Bf iSd WRG 1959 betroffen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III.11. Zu den Kosten des Verfahrens (zu B.I.):
Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, welcher gemäß § 11 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, hat, wenn der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen erwachsen, dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Gemäß § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind.

Mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 05.03.2024, GZ: LVwG-851914/13/StB - 851915/2 wurde Dr. T E als nichtamtlicher Sachverständiger für den Bereich Umweltmedizin für das gegenständliche Verfahren bestimmt, da laut Mitteilung der Abteilung Gesundheit beim Amt der Oö. Landesregierung keine Amtssachverständigen auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen. Die Einholung dieses Sachverständigenbeweises war darüber hinaus zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts notwendig, um die Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage auf die Bf aus medizinischer Sicht beurteilen zu können.

Mit Beschluss vom 27.05.2024 wurden die Gebühren für diese Tätigkeit des nichtamtlichen Sachverständigen mit 1459,50 Euro rechtskräftig festgesetzt und diesem am 28.05.2024 überwiesen.

Diese Kosten stellen somit Barauslagen iSd § 76 Abs. 1 AVG dar, welche – da eine anderslautende Kostentragungsregelung nicht vorliegt – von jener Partei zu tragen sind, die auch tatsächlich einen entsprechenden, den Gegenstand des Verwaltungsverfahrens bildenden verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Dies ist auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Kw (als Antragstellerin vor der bB), die festgesetzten Kosten waren ihr daher entsprechend spruchgemäß vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Zu A.II. und B.II):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die zu beurteilenden Emissionen einer Betriebsanlage sind immer im Einzelfall auf die Anlage und die umliegende nachbarschaftliche Situation zu beurteilen und als solche dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig. Die Fragen nach der Beeinträchtigung subjektiv-öffentlicher Interessen wurden laut der Judikatur des VwGH beantwortet.

Auch die Regelungen bzgl. der Kostentragung der dem Gericht erwachsenen Barauslagen sind klar und unmissverständlich und es liegt auch keine als uneinheitlich zu bezeichnende Rechtsprechung des VwGH vor, sodass auch diesbezüglich keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung erblickt werden kann.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha